

§§ 263, 266 StGB.

1. Ein Buchhalter hat die Pflicht, die Vermögensinteressen des Unternehmens durch ordnungsmäßige Buchführung wahrzunehmen. Vorsätzlich falsche Buchführung ist daher auch dann strafbar, und zwar nach § 266 StGB (Untreue), wenn sie nicht in Bereicherungsabsicht begangen wird.

2. Enthält ein Betrug oder eine Untreue einen Angriff auf das Vermögen einer Konsumgenossenschaft, so liegt eine Schädigung des Wohles des Volkes und damit ein besonders schwerer Betrug i. S. des § 263 Abs. 4 bzw. eine besonders schwere Untreue i. S. des § 266 Abs. 2 StGB vor.

OG, Urt. vom 27. Mai 1952 — 3 Zst 9/52.

Der Angeklagte ist am 27. Juni 1951 durch das Schöffengericht in M. von der Anklage, die Konsumgenossenschaft in M. um 12 925,— DM betrogen zu haben, rechtskräftig freigesprochen worden.

Der Angeklagte, der verantwortlich für die Verteilerstelle 40 der Konsumgenossenschaft „W'thal“ in M. war, hat einen Betrag in Höhe von 12 925,— DM, den er nur einmal eingezahlt hat, zweimal und zwar in den von ihm gefertigten Dekadenabrechnungen für die Zeit vom 11. bis 20. September 1949 und vom 10. bis 20. November 1949 verbucht. Diese doppelte Abrechnung wurde infolge des Wechsels eines Sachbearbeiters bei der Konsumverwaltung zunächst nicht bemerkt. Hierdurch entstand der Konsumgenossenschaft ein Schaden von 12 925,— DM. Dieser Sachverhalt ist vom Schöffengericht in M. festgestellt worden; gleichwohl hat es den Angeklagten nicht für überführt gehalten.

Gegen das Urteil hat der Generalstaatsanwalt Kassationsantrag gestellt.

Aus den Gründen:

Der Antrag des Generalstaatsanwalts ist begründet.

Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils sind widerspruchsvoll. Zunächst stellt es fest, „daß durch das Verhalten des Angeklagten ein Betrag von 12 925,— DM der Konsumgenossenschaft zum Schaden geworden“ ist. Zu dieser Feststellung kommt es auf Grund der vom Sachverständigen vorgetragenen Inventurergebnisse, die mit einem Mehrbetrag von nur 766,85 DM zugunsten der vom Angeklagten geleiteten Konsum verteilertelle abschließen. Warum dieser Mehrbetrag nicht von dem durch die Falschbuchung der 12 925,— DM entstandenen Schaden abgesetzt werden soll, ist aus dem Urteil nicht ersichtlich. Darüber hinaus zieht das angefochtene Urteil aber die Inventuren selbst, auf Grund deren es den durch den Angeklagten verursachten Schaden festgestellt hat, an einer anderen Stelle in Zweifel, wenn es ausführt, daß sie keine einwandfreie Feststellung des Vermögensstandes der Genossenschaft ergäben. Wenn das Gericht Zweifel an der Richtigkeit der Inventuren gehabt hat, hätte es die Höhe des durch das Verhalten des Angeklagten erwachsenen Schadens nicht feststellen dürfen oder aber sich durch Einholung eines anderen Gutachtens nähere Aufklärung verschaffen müssen. Wenn aber das Schöffengericht es für möglich hält, daß gar keine Vermögensschädigung eingetreten sei, weil dennoch „vielleicht ein Überbetrag festgestellt werden kann, der den Betrag von 12 925,— DM erreichen kann“, so hätte es aufklären müssen, warum dann der Angeklagte am 9. Oktober 1950 vor dem Notar K. in M. ein Schuldanerkennnis in Höhe von 12 905,— DM zugunsten der Konsumgenossenschaft „W'thal“ in M. abgegeben hat, zu dem er ja in diesem Falle nicht verpflichtet gewesen wäre. Bereits wegen dieser Widersprüche und Unklarheiten war das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Kommt das Gericht in der künftigen Hauptverhandlung wieder zu der Feststellung, daß die Konsumgenossenschaft durch den Angeklagten um den genannten Betrag geschädigt worden ist, wird es den Angeklagten im Gegensatz zum aufgehobenen Urteil auch verurteilen müssen, wie sich aus dem nachstehend Dargelegten ergibt.

Das Schöffengericht hat, wie aus dem angefochtenen Urteil ersichtlich ist, sich von dem hartnäckigen Leugnen des Angeklagten beeindrucken lassen.

Der Angeklagte hatte bestritten, vorsätzlich gehandelt zu haben. Er hat angegeben, er habe möglicherweise den Einzahlungsbeleg, der versehentlich der Dekadenabrechnung für die Zeit vom 11. bis 20. September 1949 nicht beigelegt worden sei, mit der späteren Dekadenabrechnung nachgereicht. Dies hätte

ihm das Gericht aber angesichts der zur objektiven Tatseite getroffenen Feststellungen nicht glauben dürfen, denn ein solches „Versehen“ erklärt niemals die Tatsache, daß der Betrag von 12 925,— DM auch in die spätere Abrechnung eingesetzt worden ist. Das kann nicht fahrlässig geschehen sein. Wenn das angefochtene Urteil ausführt, daß zwar die Wahrscheinlichkeit betrügerischen Handelns durch den Angeklagten bestehe, der lückenlose Beweis hierfür aber nicht erbracht sei, so ist dies um so weniger verständlich, als das Urteil selbst feststellt, daß die Arbeitsmethoden des Angeklagten unzulässig gewesen seien, und daß er bereits wegen verbotener Kompensationsgeschäfte, die er während seiner Tätigkeit bei der Konsumgenossenschaft getätigt hatte, bestraft werden müssen. Dies wird im künftigen Verfahren zu beachten und der Angeklagte gegebenenfalls wegen Betruges (§ 263 StGB) zu bestrafen sein.

Hierbei wird dann zu berücksichtigen sein, daß der Angeklagte das Vermögen einer Konsumgenossenschaft, also gesellschaftliches Vermögen geschädigt hat (vgl. Entscheidung des OG vom 20. Februar 1951, zitiert bei Kröger, „Der III. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Aufgaben der Rechtswissenschaft“, NJ 1951 S. 145 ff.). Ein Angriff auf gesellschaftliches Vermögen verletzt das Wohl des Volkes, da die Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung eine allseitige Stärkung und Entwicklung des gesellschaftlichen Eigentums als eine ihrer wichtigsten sozialökonomischen Grundlagen verlangt. Es würde daher der § 263 Abs. 4 StGB angewendet werden müssen. Da der vom Angeklagten angerichtete Schaden außerdem sehr beträchtlich ist und daher allein schon seine Höhe die Anwendung des Abs. 4 rechtfertigen würde, wird die Strafe die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe erheblich übersteigen müssen. Im übrigen wird zu prüfen sein, ob die Handlung des Angeklagten auch gegen § 266 StGB verstößt, da er durch sein Verhalten die ihm durch Rechtsgeschäft auferlegte Pflicht, die Vermögensinteressen der Konsumgenossenschaft durch ordnungsmäßige Buchführung wahrzunehmen, verletzt und dieser dadurch einen Nachteil zugefügt hat. Das hätte zur Folge, daß der Angeklagte wegen Verstoßes gegen § 263 Abs. 4 in Tateinheit mit Verstoß gegen § 266 Abs. 2 verurteilt werden müßte. Aber selbst wenn alle Indizien nicht ausreichen sollten, die Feststellung zu treffen, daß der Angeklagte die Falschbuchung in der Absicht vorgenommen hat, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, bliebe immer noch zu prüfen, ob dann zwar nicht Betrug, wohl aber Untreue gemäß § 266 Abs. 2 StGB vorliegt.

§ 2 HSchG; §§ 1, 4 PrStRVO; § 73 StGB.

1. Rechtfertigt die sachliche Bedeutung der Tat die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels, so muß beim Vorliegen eines der im § 2 Abs. 2 HSchG beispielhaft aufgeführten Tatbestände die Verurteilung nach dieser Bestimmung erfolgen.

2. Zur Frage der Tateinheit zwischen HSchG und PrStRVO.

OG, Urt. vom 10. Juli 1952 — 2 Zst 39/52.

Der Angeklagte ist von Beruf gelernter Elektriker. Seit Februar 1949 arbeitete er als Elektroschweißer auf der Werft in R. Sein Monatsverdienst betrug 460,— bis 480,— DM netto. In der Zeit von Anfang 1950 bis November 1950 fuhr den Angeklagten laufend monatlich einmal nach Berlin und transportierte hierbei insgesamt etwa 350 Paar Damenstrümpfe ohne Warenbegleitschein nach Westberlin. Dort verkaufte er sie für durchschnittlich 1,80 DM West je Paar. Für den Erlös der Strümpfe kaufte er Zigaretten und Kaffee ein. In der Zeit von März bis November 1950 verbrachte der Angeklagte etwa 4 000 Stück unverzollte Zigaretten und 26 Pfund Kaffee in die Deutsche Demokratische Republik. Diese Waren verkaufte er mit einem Preisaufschlag an Bekannte und Arbeitskollegen sowie auf dem Schwarzen Markt in R. Ein Teil wurde von ihm selbst verbraucht. An dem Kaffee verdiente der Angeklagte je Pfund 7,— bis 10,— DM und an den Zigaretten 0,04 bis 0,06 DM pro Stück. Der Angeklagte führte diese Transporte und Verkäufe durch, um sich für; seine bevorstehende Heirat die erforderliche Aussteuer zu beschaffen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes ist der Angeklagte durch das Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts in G. am 30. August 1951 wegen fortgesetzten Verbrechens gegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels (HSchG) in Tateinheit mit Vergehen gegen §§ 1 und 4 Preisstrafverordnungsverordnung (PrStRVO) und §§ 396 und 401b RAO zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren sowie zu einer Wertersatzstrafe von 902,40 DM und zur Vermögensentziehung ver-